


Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Jugend, Schule und Umwelt
Umweltamt



Umweltamt Steglitz-Zehlendorf, Um 1, 14160 Berlin

Landessporttauchverband Berlin e.V.
Glockenblumenweg 9A
12357 Berlin

 EINGANG	
- 6. AUG. 2008	
7A/P2	
Erl. durch:	
Kopie an:	Robin Maletz

Postanschrift: **Umweltamt Steglitz-Zehlendorf**
Postfach, 14160 Berlin

Dienstgebäude u. Frachtsendungen:
Rathaus Zehlendorf
Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: (bei Antwort bitte angeben)

Um 12(V)-6796-Schlachtensee-Tauchen-2

Bearbeiter/in **Herr Schlitt**
Zimmer **E 009**
Telefon (030) **90299 - 7961**
Telefon intern (9299) - 7961
Telefax (030) **90299 - 6123**

e-mail:

umweltamt1@stegl-zehl.verwalt-berlin.de
(nicht für qual. elektronische Signaturen)

Internet:

www.steglitz-zehlendorf.de/umweltamt

Datum: **4. August 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Erhalt Ihres Widerspruchs gegen meine Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeindegebrauchs vom 27.06.08 (Um1-6790/3). In der Anlage übersende ich Ihnen die Begründung hierzu. Ferner übersende ich Ihnen eine Kopie des Aktenvermerks der zur Verfügung führte. Weitere Aktenblätter zur Sachlage liegen hier nicht vor. Eine Akteneinsicht erübrigt sich somit aus meiner Sicht. Sofern Sie trotzdem den hiesigen Vorgang einsehen möchten, können Sie eine Akteneinsicht selbstverständlich telefonisch mit mir vereinbaren.

Zur weiteren Begründung Ihres Widerspruchs gebe ich Ihnen Gelegenheit bis zum 22.08.08.

Die angeordnete sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung setze ich bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schlitt

Anlage

Verkehrsverbindungen:

🚉 Bahnhof Zehlendorf (S 1) 🚏 X 10, M 48, 101, 112, 115, 118, 184, 285, 623 🚲 Fahrradständer vor dem Haus

BA Steglitz-Zehlendorf
Um 1-6796-Schlachtensee-Tauchen-2
Bearbeiter: Schlitt

04.08.08
☎ 7961
Fax 6123

**Begründung der Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs vom 27.06.08
(Um1-6790/3)**

Im Umweltamt ist bekannt, dass der Schlachtensee und die Krumme Lanke wiederholt zum Sporttauchen genutzt werden. Aufgrund einer Mitteilung des Fischereiamts Berlin sowie eigener Beobachtungen ist davon auszugehen, dass dies in diesem Sommer im Schlachtensee verstärkt geschieht.

Der in Berlin zulässige Gemeingebrauch für oberirdische Gewässer ist in § 25 Abs. 1 BWG beschrieben. Gemäß § 25 Abs. 6 Satz 2 BWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen über die Ausübung des Gemeingebrauchs unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 6 Satz 1 treffen. Zuständige Behörde für die Gewässer Schlachtensee und Krumme Lanke ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG in Verbindung mit der Anlage (ZustKatOrd), Nr. 18 Abs. 14, und der Anlage 1 zum BWG sowie § 85 BWG das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf.

Das Sporttauchen mit Sonderausrüstung ist in § 25 Abs. 1 BWG nicht aufgeführt. Es wird auch nicht vom „Baden“ erfasst. Dies wird durch die Rechtsprechung bestätigt und ergibt sich auch aus anderen Landeswassergesetzen (z.B. Bremen, Brandenburg), in denen das Sporttauchen im Gesetz ausdrücklich genannt wird. Da es in Berlin nicht vom Gemeingebrauch erfasst wird und auch nicht durch Rechtsverordnung zugelassen ist, stellt das Sporttauchen eine unzulässige Gewässernutzung dar. Es kann durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um den vorstehenden Sachverhalt öffentlich klarzustellen und um zugleich der Behörde die Möglichkeit zu geben, entsprechende Verstöße im Wege von Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Sie dient insbesondere der Konkretisierung der allgemeinen Sorgfaltspflicht im Sinne von § 1a Abs. 2 WHG und ist durch § 25 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 3 BWG begründet. Durch ungeordnete, quantitativ uneingeschränkte Tauchaktivitäten ist insbesondere zu befürchten, dass Sediment aufgewirbelt wird und aus früheren Zeiten dort abgelagerte Phosphate wieder ins Wasser gelangen. Dies läuft den Bemühungen des Landes zuwider, die Gewässerqualität durch zugeleitetes, gereinigtes Havelwasser zu verbessern. Daneben werden Uferbereiche sowie Tiere und Pflanzen im Gewässer gestört.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da den Tauchern im Umland von Berlin viele Seen zur Ausübung Ihres Sports zur Verfügung stehen. Einer geordneten Zulassung von Tauchsportveranstaltungen in Berlin steht im Übrigen aufgrund des § 25 Abs. 6 BWG nichts im Wege. Die grundsätzliche Bereitschaft des Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hierzu wird in Satz 2 des Verfügungstexts zum Ausdruck gebracht.

Torns

Umweltamt Steglitz-Zehlendorf
Um L
Dr. Ruck

20.06.08
Tel. 6458
Fax 5359

Vermerk

Frau Jörgensen vom Fischereiamt rief mich an und informierte, dass nachts in erheblichem Ausmaß Taucher im Schlachtensee anzutreffen sind. Sie erkundigte sich nach der Rechtslage. Ich habe sie informiert, dass das Baden zum gemeinen Gebrauch in Gewässern gehört sofern sie nach der Badegewässerverordnung zu den Badegewässern gehören. Nach meiner Rechtsauffassung ist jedoch Gerätetauchen kein Baden im Sinne von § 25 Berliner Wassergesetz.

Wir sind übereingekommen, hierüber den Polizeiabschnitt und den Wels e.V., Herrn Topka, Telefon 321 21 86 zu informieren. *TR abete R 21*

Frau Jörgensen informierte darüber, dass die Rechtslage in Brandenburg viel klarer geregelt ist. Dort ist das Tauchen explizit verboten, außer in extra dafür zugelassenen Gewässern unter bestimmten Auflagen.

Eine Durchsicht durch das Berliner Wassergesetz nach dem Gespräch ergab, dass eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit für diese Fälle nicht in Frage kommt, da nur das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser in § 104 Abs. 1 Nr. 3 als Ordnungswidrigkeitstatbestand aufgeführt ist. Ich vermute daher, dass zunächst eine Anordnung der Wasserbehörde nach § 6 Abs. 6 letzter Satz mit Verweis auf den o. g. Paragraphen erforderlich ist, damit eine Ahndung möglich ist.

Rücksprache mit Um 29 ergab, dass auch von dort schon angeregt wurde, die Öffentlichkeit im Wege einer Pressemitteilung zu informieren. Hierzu ist jedoch erst eine Klärung der Rechtslage erforderlich.

Frau Darko 9025-2004 konnte ich in dieser Frage am 19. 6. nicht mehr erreichen.

J. Ruck

Dr. Andreas Ruck

2. Kopie an Um 1 m.d.B. um Rü

3. Kopie an Um 29 z. K. *Wald-Str.*

WV

*TR bei H. Topka ergab:
2008 werden von Vereinsmitgliedern
beim 15-20 Tauchgeräten
nicht beobachtet. *R 27/6*
Bes. seit Wab-bildung*

R mit Um

*Allgemein verifiziert wird
Vabertat. E. abakt R 25/6*

TR Hr. Henze Sr. Gw.

*Dort keine Erfahrungen mit
Pflanz Tauchspat. Fr. Dario
wird oft wieder*